

Waffenrecht

Allgemeines

Im Rahmen des deutschen Waffenrechts regeln das Waffengesetz und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung den Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. So sind in diesen Vorschriften u.a. Regelungen für waffenrechtliche Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Erwerb und Besitz von Waffen, dem Führen von Waffen und Schießen mit Waffen, der Waffenaufbewahrung sowie der Waffenherstellung und dem Waffenhandel enthalten.

Waffenrechtliche Erlaubnisse

1. Leistungsbeschreibung

Wer Umgang mit Waffen und Munition haben möchte, bedarf der vorherigen Erlaubnis der örtlich zuständigen Waffenbehörde. Diese sind die Kreisverwaltungen oder die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte.

Sie können sich auch an den Einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten wenden: [EAP-Portal zur Ermittlung der zuständigen EAP-Stelle](#)

2. Verfahrensablauf

Sie erhalten alle waffenrechtlichen Erlaubnisse nur auf Antrag. Die Anträge finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Die Behörde prüft, nach Eingang des Antrages und ggf. weiteren Unterlagen, ob die Voraussetzungen vorliegen und erteilt Ihnen bei einer positiven Prüfung die beantragte Erlaubnis.

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

➤ **Mindestalter**

Grundsätzlich gilt ein Mindestalter von 25 Jahren. Abweichend davon gelten folgende Ausnahmen:

- Für die erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis gilt ein Mindestalter von 21 Jahren
- Für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für Kleinkaliberwaffen und Flinten gilt ein Mindestalter von 18 Jahren
- Für die erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für Jäger gilt ein Mindestalter von 18 Jahren.

➤ **Zuverlässigkeit**

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzen Antragsteller in der Regel nicht, wenn sie z.B. wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen verurteilt worden sind.

Die Feststellung erfolgt meist auf der Grundlage von Auskünften aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregisters, durch Abfrage beim Landeskriminalamt, Meldebehörde und Verfassungsschutz.

➤ **Persönliche Eignung**

Die persönliche Eignung besitzen Personen nur, wenn sie geistig und körperlich in der Lage sind, mit Waffen umzugehen. Dies ist z.B. bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit nicht der Fall.

Die Behörde ist bei Zweifeln an der persönlichen Eignung verpflichtet, dem Antragsteller auf seine Kosten ein fachärztliches oder fach-psychologisches Gutachten aufzugeben.

➤ **Nachweis der Sachkunde**

Der Antragsteller muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde wird üblicherweise nach einem Lehrgang bei einer autorisierten Einrichtung durch das Ablegen einer Prüfung nachgewiesen.

➤ **Nachweis des Bedürfnisses**

Durch den Antragsteller ist eine Bescheinigung für ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe von einem anerkannten Schießsportverband vorzulegen.

Weitere Informationen zur Bescheinigung für ein Bedürfnis finden Sie [hier](#).

➤ **Nachweis der sicheren Aufbewahrung**

Die Schusswaffen sind in besonderen Sicherheitsbehältnissen (in einem Behältnis genügend DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I oder 0) aufzubewahren.

Nähre Informationen hierzu erhalten sie auf unserem Merkblatt zur sicheren Aufbewahrung.

4. Rechtsgrundlage

- [Waffengesetz](#)
- [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz](#)
- [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes](#)

Waffenbesitzkarte

Die Waffenbesitzkarte ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Besitz, nicht zum Führen einer Waffe. In die Waffenbesitzkarte trägt die Behörde die Schusswaffen ein, die der Karteninhaber besitzen darf. Die Berechtigung zum Kauf der Munition muss gesondert eingetragen sein.

Es gibt zwei Arten von Waffenbesitzkarten:

Standard-Waffenbesitzkarte

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dazugehörigen Munition wird in einer Waffenbesitzkarte eingetragen. Personen, welche aufgrund ihrer Eigenschaft z.B. als Sportschützen, Jäger oder Erben Waffen erwerben wollen, müssen zuvor eine Waffenbesitzkarte beantragen.

Erforderliche Unterlagen zur Beantragung:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Kopie eines Ausweisdokumentes
- Sachkundenachweis
- Bedürfnisbescheinigung
- Nachweis (Lichtbilder/Rechnung) der sicheren Aufbewahrung

Hinweis: Sportschützen dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen innerhalb von 6 Monaten erwerben.

Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe WBK)

In dieser WBK werden die zum Sportschießen geeigneten und zugelassenen Einzelladelangwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) eingetragen.

Sie berechtigt automatisch zum Erwerb von Munition für die darin registrierten Schusswaffen. Hier gilt die gesetzliche Begrenzung auf 10 Waffen. In der Regel dürfen nicht mehr als 2 Schusswaffen innerhalb von 6 Monaten erworben werden.

Erforderliche Unterlagen zur Beantragung:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Kopie eines Ausweisdokumentes
- Sachkundenachweis (nur bei Erstaussstellung)
- Bedürfnisbescheinigung
- Nachweis (Lichtbilder/Rechnung) der sicheren Aufbewahrung (nur bei Erstaussstellung und falls sich die Aufbewahrung geändert hat)
- Mitgliedsnachweis des schießsportlichen Verbandes
- Schießbuch im Original

Waffenbesitzkarte für Sammler (rote WBK)

Diese WBK wird für den Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen einer bestimmten Art oder aus einem bestimmten Sammelgebiet ausgestellt. Sie stellt jedoch keine Erlaubnis dar, Munition für diese Waffen zu kaufen oder die Waffen in der Öffentlichkeit zu führen.

Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen und Munition wird in der Regel unbefristet erteilt, kann aber mit Auflagen verbunden werden.

Erforderliche Unterlagen zur Beantragung:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Kopie eines Ausweisdokumentes
- Sachkundenachweis
- Nachweis über die kulturhistorische Bedeutung des beantragten Sammelgebietes
- Nachweis (Lichtbilder/Rechnung) der sicheren Aufbewahrung

Waffenbesitzkarte für Erben

Grundsätzlich haben Erben die Möglichkeit eine Waffenbesitzkarte für die geerbten Schusswaffen zu beantragen. Bei der Waffenbesitzkarte handelt es sich um die behördliche Erlaubnis zum rechtmäßigen Besitz von Schusswaffen. Die Beantragung ist innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft zu stellen. Die Waffen müssen durch einen Büchsenmacher blockiert werden, wenn keine Sachkunde durch den Antragsteller nachgewiesen wird. Außerdem ist ein Nachweis über die gesetzliche Aufbewahrung vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen zur Beantragung:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Kopie eines Ausweisdokumentes
- gesetzliche Erbfolge (Erbschein)
- schriftliche letztwillige Verfügung (Testament, Vermächtnis, Erbvertrag)
- ggfs. Verzichtserklärung der übrigen Erben



Europäischer Feuerwaffenpass

Wer Schusswaffen und/oder Munition nach, durch oder aus der Bundesrepublik Deutschland mitnehmen möchte, benötigt einen europäischen Feuerwaffenpass.

Die in der zu Grunde liegenden Waffenbesitzkarte ordnungsgemäß registrierten Schusswaffen werden in den europäischen Feuerwaffenpass übernommen.

Dieser wird für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

Erforderliche Unterlagen zur Beantragung:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Kopie eines Ausweisdokumentes
- zwei Passfotos (bei Erst- und Neuausstellung)

Kleiner Waffenschein

Wer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums eine erlaubnisfreie Schusswaffe (Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit dem PTB-Prüfzeichen im Kreis) führen möchte, benötigt einen Kleinen Waffenschein.

Nicht gestattet ist das Tragen dieser Waffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen wie Demonstrationen, öffentliche Aufzüge etc. sowie das Abfeuern an Silvester.

Der Kleine Waffenschein gilt unbefristet. Er berechtigt nicht zum schießen. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (Notwehr, Notstand)

Dieser wird erteilt, sofern das 18. Lebensjahr vollendet und die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachgewiesen wurde.

Weitere Informationen finden Sie auf unserem Merkblatt zum Kleinen Waffenschein

Erforderliche Unterlagen zur Beantragung:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Kopie eines Ausweisdokumentes



Munitionserwerbsschein

Wer erlaubnispflichtige Munition (z.B. Pyro-Knall-Munition/sog. Starenschreck) erwerben und besitzen möchte, benötigt einen Munitionserwerbsschein.

Die Erlaubnis wird für eine bestimmte Munitionsart erteilt, sofern u.a. die Sachkundigkeit und das Bedürfnis nachgewiesen wurden. Der Munitionserwerbsschein wird für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren befristet.

Für den Besitz der Munition gilt die Erlaubnis unbefristet.

Erforderliche Unterlagen zur Beantragung:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Kopie eines Ausweisdokumentes
- Sachkundenachweis (Prüfungszeugnis über pyrotechnische Munition der Kl. PM II = 15 mm)

Als Inhaber einer bzw. mehrerer waffenrechtlicher Erlaubnisse muss die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gem. § 5 WaffG vorliegen.

Hierzu wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach 3 Jahren durch die zuständige Waffenbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis eine Überprüfung Ihrer waffenrechtliche Zuverlässigkeit durchgeführt. Diesbezüglich wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,- Euro erhoben.

Für die jeweiligen Gebühren erkundigen Sie sich bitte bei den zuständigen Sachbearbeitern!